

Satzung

für den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Altenkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Altenkirchen e. V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 57610 Altenkirchen
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Montabaur (VR 11331) eingetragen.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStG auch pauschalieren.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie den Umweltschutz zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Löschzuges Altenkirchen der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
- b) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder des Löschzuges Altenkirchen der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.
- c) die Unterstützung der Jugendfeuerwehr des Löschzuges Altenkirchen der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.
- d) Förderung von Alters- und Ehrenabteilung des Löschzuges Altenkirchen der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.
- e) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereine
- f) Erhaltung historischen Material / Ausrüstung
- g) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesen und des Umweltschutzes
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliedsversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Endet auch mit dem Tod

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) durch Einnahmefördernde öffentliche Veranstaltungen
- d) sonstige Zuwendungen

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliedsversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliedsversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung im 2. Quartal jedes Jahres durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld einzuberufen. Darüber hinaus kann zusätzlich ein Aushang im Feuerwehrgerätehaus in Altenkirchen sowie eine Einladung per Brief erfolgen. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuhalten.

Die Mitgliedsversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert, oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliedsversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt entsprechend auch für Vorstandssitzungen.

- (3) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliedsversammlung

Die Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens, in einer gesonderten Ordnung
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- h) Erlass einer Geschäftsordnung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliedsversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- (4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen haben.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (7) Über die Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer

In den Vorstand können mit deren Einverständnis als Beisitzer gewählt werden

- a) zwei Personen der Einsatzabteilung
 - b) der Jugendfeuerwehrwart oder ein Vertreter
 - c) ein Vertreter der Alterskameraden
 - d) ein Vertreter der fördernden Mitglieder
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliedsversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperioden. Die Wahlperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorstandsitzenden zu unterzeichnen
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliedsversammlung berufen. Darüber sind die Mitglieder zu Informieren (§8, Abs. 2)

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart dürfen Auszahlungen laut der Geschäftsordnung Autorisieren.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, und erstatten der Mitgliedsversammlung über die Prüfung einen Bericht

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliedsversammlung mindestens vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliedsversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliedsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Vertreten Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens, für den Löschzug Altenkirchen zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02.03.2023 von der Mitgliedsversammlung beschlossen und tritt in Kraft nach Eintrag Vereinsregistergericht.

Altenkirchen den 07.11.2023